



An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
UANw-2025-21542/4-Don/Pö

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
E-Mail: uanw.post@oee.gv.at

Linz, 11. Februar 2025

zu RO-2024-337072/1-Le

Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaik- anlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung), Anhörungsverfahren –

Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Landesregierung beabsichtigt Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen zu verordnen (Oö. Ausschlusszonenverordnung). Vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie RED III (*renewable energy directive*, 2009/28/EC) werden Gebiete in Oberösterreich festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen sowie die Neuwidmung von Flächen für derartige Anlagen verboten ist.

Die RED III enthält Vorgaben zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energieanlagen. Zu diesem Zweck sind von den EU-Mitgliedstaaten bis 21.2.2026 sog. Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Dafür sind jene Landesteile (Land- und Binnengewässergebiete) festzulegen, wo eine Nutzung für die erneuerbare Energiegewinnung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Als Beschleunigungsgebiete grundsätzlich auszuschließen sind *Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten [...] und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten [...] ermittelt wurden. Dazu sind alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere [zu] nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären, wobei sie die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten [...] berücksichtigen.*

Die RED III sieht demnach vor, dass bereits in einer frühen Planungsphase jene Gebiete herausgefiltert werden, die für den Arten- und Lebensraumschutz auf dem Gebiet der Europäischen Union von wesentlicher Bedeutung sind.

Zu diesem Zweck muss die naturschutzfachliche Freiraumplanung hierarchisch auf der Populations- und Landschaftsebene ansetzen, damit auch die funktionellen Zusammenhänge im notwendigen Ausmaß mitberücksichtigt werden können. Es werden daher jene Landschaftsräume identifiziert und als Ausschlusszonen verordnet, die auf Landesebene eine überragende Bedeutung für den Arten- und Landschaftsschutz aufweisen. Es handelt sich demzufolge um

- *repräsentative Bereiche von Großlandschaften und -lebensräumen im mitteleuropäischen Kontext, die von einer anthropogenen Überprägung weitgehend freigehalten sind und / oder*
- *Habitats für streng geschützte Arten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie und / oder*
- *Räume, die für die überregionale Lebensraumvernetzung von besonderer Bedeutung sind.*

Ausschlusszonen für freistehende Photovoltaikanlagen

Für die Festlegung der Ausschlusszonen für freistehende Photovoltaikanlagen wurde ein Geodatenatz verwendet, der alle in Oberösterreich oberhalb einer Seehöhe von 1.200 m befindlichen Flächen markiert. In den übrigen Landesteilen gelten – ausgenommen in den (künftigen) Beschleunigungsgebieten für freistehende Photovoltaikanlagen – die Bestimmungen bzw. die Kriterien der Oö. Photovoltaik-Strategie 2030¹ des Landes Oberösterreich.

Indem die Errichtung freistehender Photovoltaikanlagen in Höhenlagen über 1.200 m, die mit Ausnahme des Böhmerwalds in Oberösterreich nur im Alpenraum auftreten, verboten wird, werden in der Regel siedlungsfremde und damit natur- und landschaftsschutzfachlich oftmals hochwertige Lebensräume und Landschaften geschützt. Dass in den verbleibenden Landesteilen die Oö. Photovoltaik-Strategie 2030¹ unter Anwendung des darin enthaltenen Kriterienkatalogs gilt, geht weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Motivenbericht hervor und könnte zu Missverständnissen führen. Es wird daher empfohlen, auf diesen Sachverhalt an geeigneter Stelle hinzuweisen.

Ausschlusszonen für Windkraftanlagen

Die Ermittlung der Ausschlusszonen für Windkraftanlagen erfolgte ebenfalls GIS-basiert und stützt sich auf folgenden ausgewählten Geodatenätzen: Anwendungsgebiet der Alpenkonvention in Oberösterreich, BirdLife-Tabuzonen, Natura-2000-Gebiete, Wildtierhabitate und Korridore, grenzüberschreitende Schutzgebiete, Luchs- und Wolf- sowie Birkwild- und Auerwildnachweise.

Als Ergebnis werden folgende Regionen in Oberösterreich als Windkraft-Ausschlusszonen verordnet (s. Abb. 1):

- Böhmerwald
- Mühlviertel Nord-Ost
- Oberösterreichische Alpen und Voralpen
- Kobernaußerwald (Teilräume)

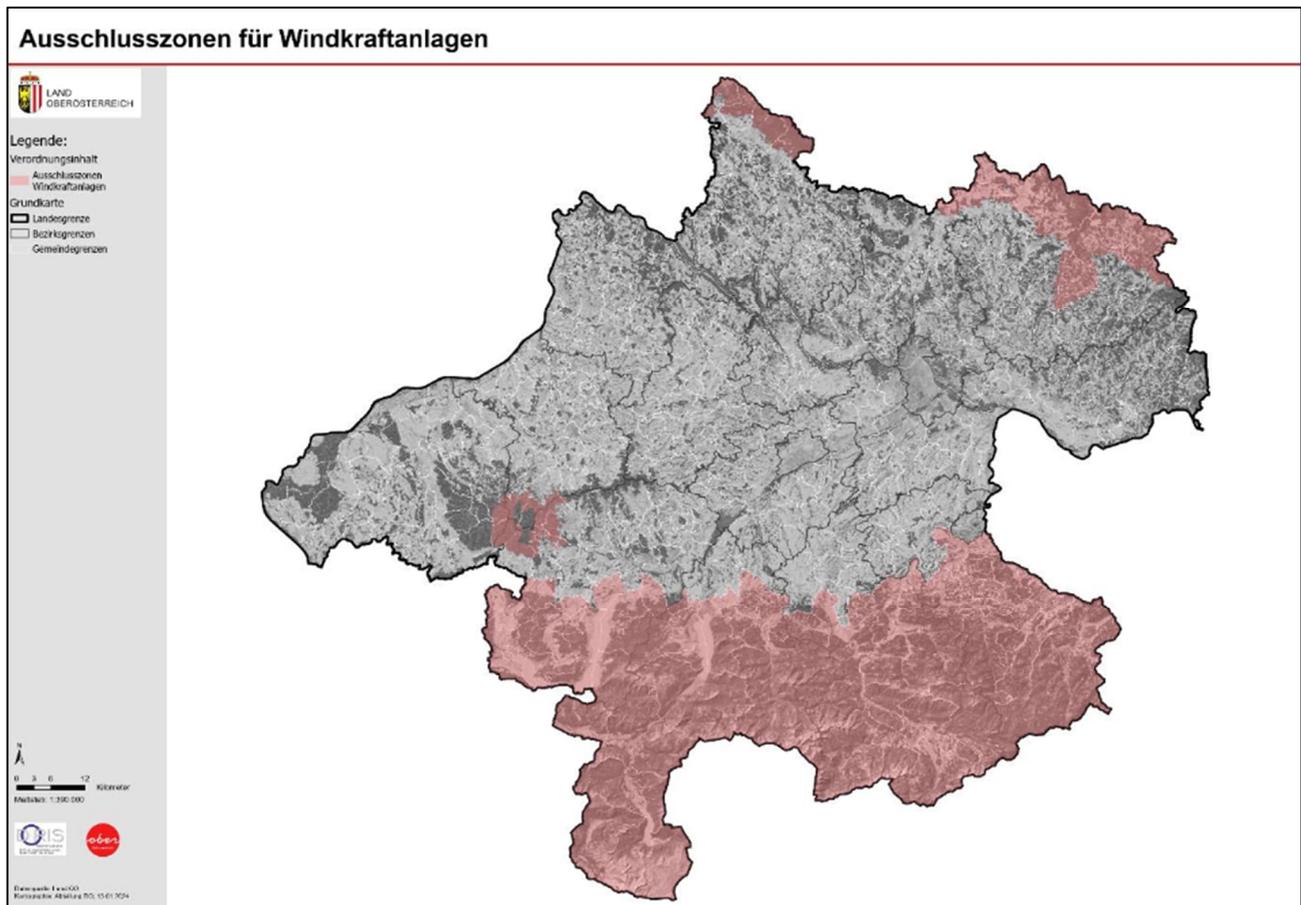


Abb. 1: Ausschlusszonen Windkraft

Jene Landesteile, die sich außerhalb der Ausschlusszonen befinden, sind vom generellen Verbot ausgenommen und es sind, in Abhängigkeit davon, ob (künftig) ein Beschleunigungsgebiet oder eine sog. neutrale Zone vorliegt, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. UVP-G, NSchG, ForstG, EIWOG) anzuwenden. In den neutralen Zonen sowie in den Ausschlusszonen sind insbesondere die Abstandsbestimmungen aus dem Oö. EIWOG 2006 relevant.

Ausschlusszone Böhmerwald

Die Bedeutung des Böhmerwalds für den grenzübergreifenden Natur- und Landschaftsschutz in der Dreiländerregion Österreich-Deutschland-Tschechien ist unstrittig und auf Schutzgebietsebene durch das *Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler* sowie die (nur teilweise flächengleiche) *IBA Böhmerwald und Mühltäler* manifestiert. Die Abgrenzung folgt dabei im Wesentlichen der Habitat-Kernzone der Wildtierkorridorstudie (2012)². Windkraftanlagen sind nicht nur aus einer strategisch-naturschutzfachlichen Sicht des Arten- und Lebensraumschutzes in diesem Waldgebiet auszuschließen, sondern auch auf landschaftlicher Ebene zur Sicherung naturnaher Freiräume.

Anzumerken ist, dass die von BirdLife (2023)³ ausgewiesene *Tabuzone Böhmerwald* sich insbesondere in Richtung Südosten weiter erstreckt als die nunmehrige Ausschlusszone. Es handelt sich um Teilbereiche der *IBA Böhmerwald und Mühltäler*, die aus ornithologischer Sicht (Brutvorkommen windkraft-signifikanter Arten) als Windkraftstandorte ungeeignet sind. Diese Erweiterung würde auch die Schutzgebietskulisse auf tschechischer Seite abrunden. Eine entsprechende Erweiterung wird daher empfohlen (s. Abb. 2).

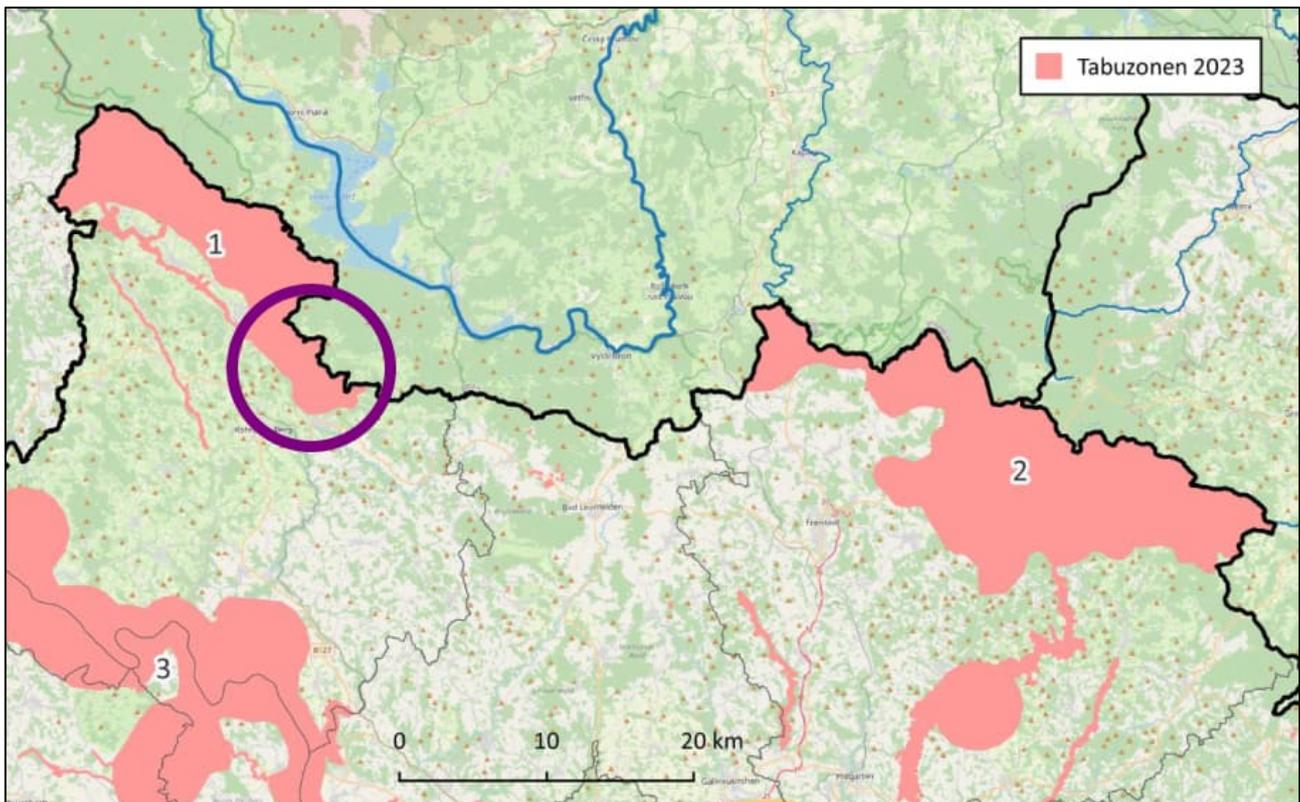


Abb. 2: Erweiterungsvorschlag Ausschlusszone Böhmerwald (violett markiert) gem. BirdLife 2023³

Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost

In der Dreiländerregion Oberösterreich-Niederösterreich-Südböhmen erstreckt sich die Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost von der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis entlang des europäischen Grünen Bands in Richtung Osten bis zur Landesgrenze von Niederösterreich. Sie umfasst den oberösterreichischen Teil des Freiwalds sowie Teilbereiche des Weinsbergerwaldes. Gemeinsam mit den Waldgebieten in Niederösterreich und Südböhmen und mit einer beachtlichen Zahl an Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, IBA) bildet diese Region ein naturschutzfachliches Herzstück in Mitteleuropa. In diesem Zusammenhang darf auf die Fachstellungen des *Kreisamts Südböhmen*^a, des *Ornithologischen Klubs Südböhmen*^b und des *Naturschutzbundes Niederösterreich*^c hingewiesen werden.

Die strukturreichen Offenlandschaften und großen Waldgebiete sind das Refugium von Tier- und Pflanzenarten, die andernorts bereits verschwunden sind bzw. keine geeigneten Lebensräume mehr vorfinden. Der Freiwald und der Weinsbergerwald sind ein wichtiger Brückenkopf auf der überregionalen und länderübergreifenden Ebene der Lebensraumvernetzung. Als Naturräume sind sie aufgrund der vergleichsweise geringen Zersiedelung und Fragmentierung in dieser Ausprägung in Österreich nördlich der Donau einzigartig. Die naturschutzfachliche Besonderheit begründet sich maßgeblich auf der Weitläufigkeit und Störungsarmut der Lebensräume, die mit einer Nutzung der Region zur Windenergieerzeugung nicht in Einklang zu bringen ist. Auf die Schönheit und Erhaltenswürdigkeit des Landschaftsbildes und dessen Gefährdung und Beeinträchtigung durch die Errichtung von Windenergieanlagen wurde bereits in den Landschaftsleitbildern für Oberösterreich (2007)⁴ hingewiesen.

^a https://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at/Mediendateien/Windenergie_Stellungnahme-Kreisamt-S%c3%bcdb%c3%b6.pdf

^b https://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at/Mediendateien/JOK_Stellungnahme_Novohradske-hory_06.12.pdf

^c https://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at/Mediendateien/NSB-N%c3%96_Stellungnahme_Freiwald_02.12.24%20.pdf

Die Abgrenzung der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost ergibt sich aus einer Überlagerung und Verschneidung mehrerer naturschutzrelevanter Datensätze. Der Freiwald entpuppt sich dabei als naturschutzfachlicher Hotspot der gesamten Ausschlusszone. Es fällt aber auch auf, dass die Ausschlusszone in drei Bereichen – fachlich nicht nachvollziehbar – lückenhaft bzw. unvollständig ist.

Bereich „Miesenwald und Umgebung“ (Gemeinden Bad Leonfelden, Reichenthal, Schenkenfelden)

Im Öö. Windkraft-Masterplan 2017⁵ ist dieser Bereich grob als Ausschlusszone abgegrenzt, da hier ein überregional bedeutender Vogelzugkorridor dokumentiert ist. BirdLife (2023)³ hat festgestellt, dass das Gebiet Schenkenfelden von herausragender Bedeutung für den Vogelzug in Österreich ist und beim Bau von Windkraftanlagen negative Auswirkungen zu erwarten sind. Darauf wurde auch bei der Planung der 110-kV-„Mühlviertelleitung“ Rücksicht genommen und die Leitungstrasse verlegt, um Kollisionen zu vermeiden. Hauptvogelzugrouten werden in der EU-Richtlinie RED III explizit als Gebiete genannt, wo eine Windenergienutzung nicht weiterverfolgt werden soll.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost in diesem Bereich nicht geringfügig weiter nach Südwesten ausgedehnt wurde, um die bekannte Hauptvogelzugroute mit einzuschließen (s. Abb. 3).

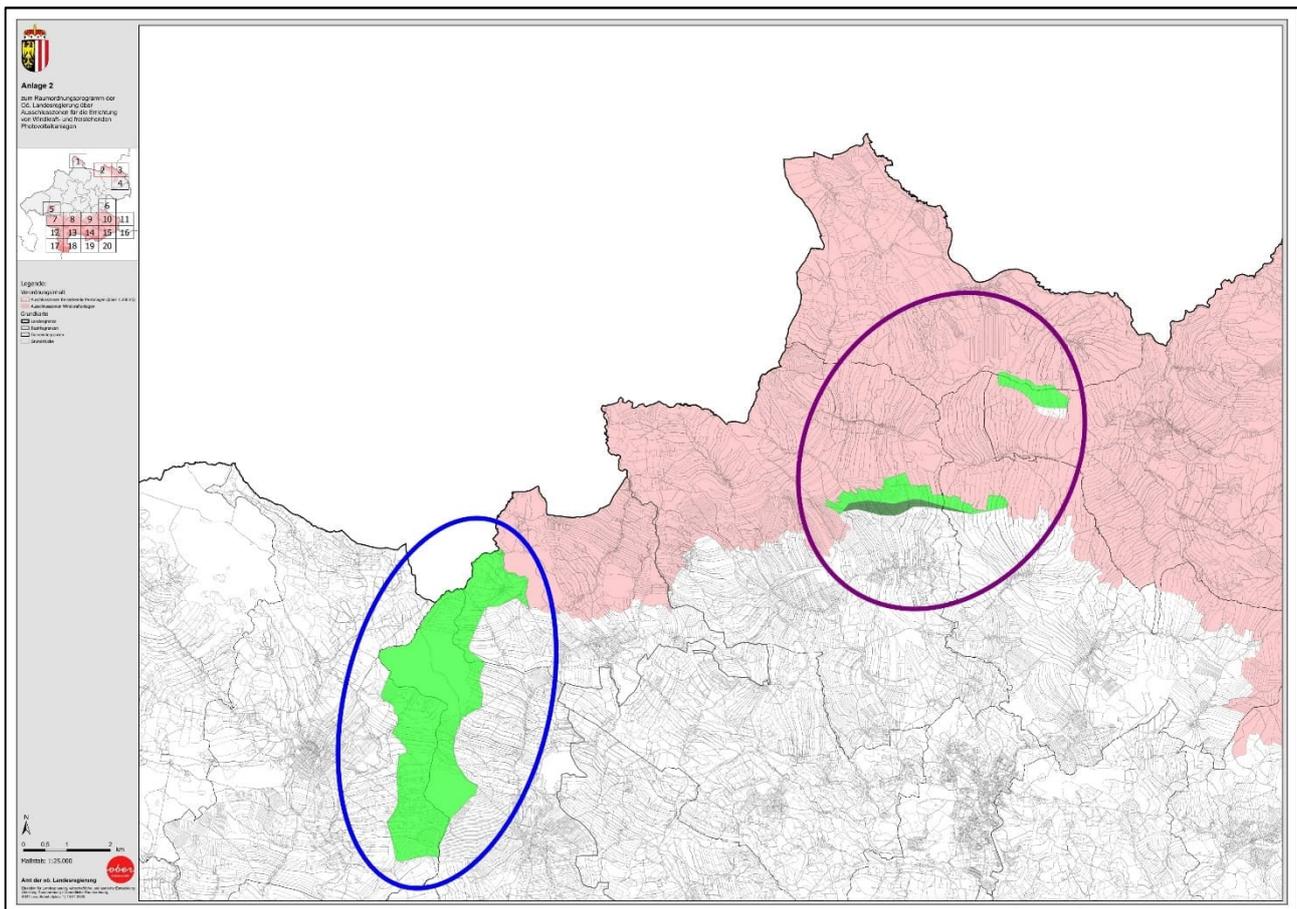


Abb. 3: Ergänzung Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost „Miesenwald und Umgebung“ (grüne Fläche, blau markiert) und „Paßberg und Umgebung“ (grüne Flächen, violett markiert)

Ergänzend wird angemerkt, dass in der Wildtierkorridorstudie (2012)² der Miesenwald als Teil einer Übergangszone ausgewiesen ist, die im Süden und im Nordosten an das überregionale Korridornetzwerk angebunden ist und die Funktion eines Trittsteinhabitats aufweist. In der Öö. Wolfsmanagementverordnung ist der Miesenwald als „Siedlungsferner Bereich in der Transitzone“ vermerkt.

Bereich „Paßberg und Umgebung“ (Rainbach, Windhaag b. Fr., Leopoldschlag, Grünbach)

In den Gemeinden Rainbach, Windhaag, Leopoldschlag und Grünbach befinden sich zwei bewaldete, in west-östlicher Richtung verlaufende Höhenrücken, die aufgrund ihrer besonderen Naturraumausstattung in der Wildtierkorridorstudie (2012)² als Wildtierkorridore von internationaler Bedeutung ausgewiesen wurden. Diese beiden Korridore stellen nördlich von Freistadt, wo aufgrund einer erhöhten Siedlungsdichte, wegen (hochrangigen) Straßenverbindungen und einer vergleichsweise geringen Waldausstattung die funktionell größte Lücke zwischen den Großwaldgebieten Böhmerwald und Freiwald vorhanden ist, die maßgeblichen Vernetzungselemente dar (s. Abb. 4).

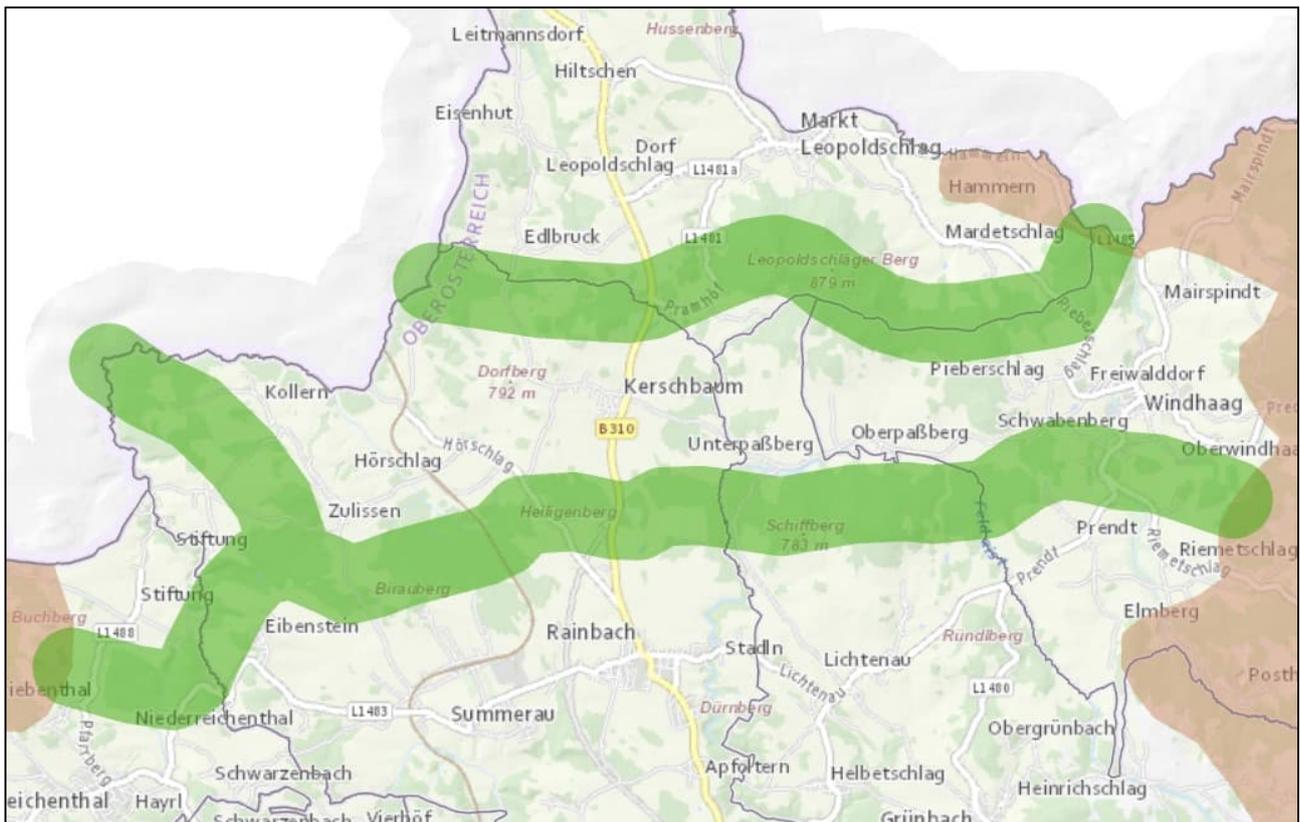


Abb. 4: Überregionale Wildtierkorridore zwischen Rainbach und Leopoldschlag zur Vernetzung der Waldgebiete Böhmerwald und Freiwald

Mit dem Lückenschluss der S10 zwischen Rainbach und Wullowitz wird die Funktionalität dieser Korridorverbindungen beträchtlich reduziert werden, da die Landschaft künftig nicht mehr frei durchgängig, sondern bei der S10 nur mehr über Wildquerungshilfen passierbar sein wird. Die Querungsbereiche der Korridore mit der S10 werden zum Flaschenhals und zur Schlüsselstelle, mit der Folge, dass diese Korridorabschnitte von einer „Grünzone“ zu einer „Gelbzone“ herabgestuft werden müssen. Wenn es nicht gelingt, in den Zubringerkorridoren Störungen bzw. Beeinträchtigungen der Funktionalität auszuschließen, ist eine weitere Herabstufung dieser Korridorbereiche und eine Ausweisung als „Rotzone“ die Folge.

Am Beispiel des südlichen Korridors, der in Abstimmung mit der Gemeinde Rainbach und mit Unterstützung durch die ASFINAG infolge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens geringfügig verlegt wurde (zur Anpassung an den Standort der S10-Wildquerungshilfe) und der im ÖEK ersichtlich gemacht werden soll, wird die negative Entwicklung deutlich (s. Abb. 5 bis 7).

Angemerkt wird, dass die Bedeutung der Korridore auf europäischer Ebene Mitgliedstaaten-übergreifend ist und die Wildtierkorridore in der Geodateninfrastruktur INSPIRE (*Infrastructure for*

Spatial Information in the European Community) der Europäischen Union verankert sind, wo sie der gemeinschaftlichen Umweltpolitik sowie anderer politischer Maßnahmen oder sonstiger Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zweckdienlich sind.

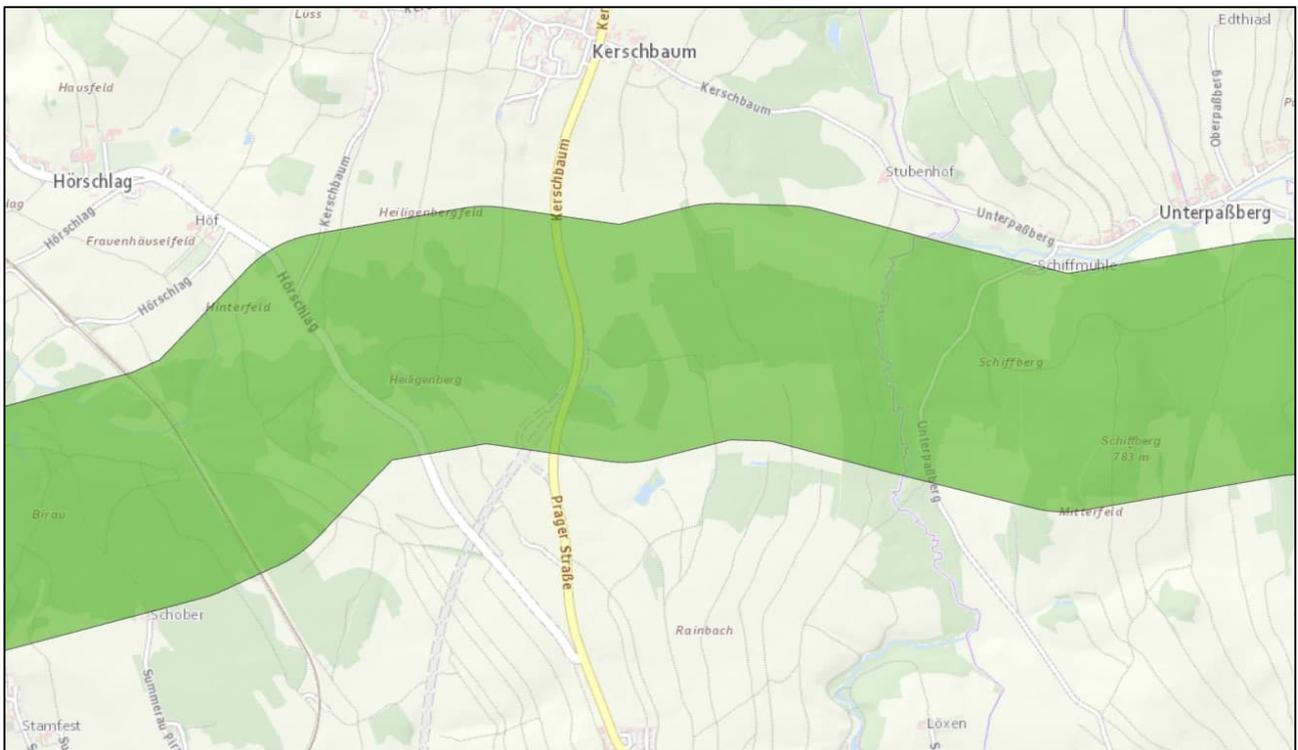


Abb. 5: Wildtierkorridor zwischen Rainbach und Kerschbaum, Ausweisungsstand 2012 ohne Zäsur durch die S10 Mühlviertler Schnellstraße

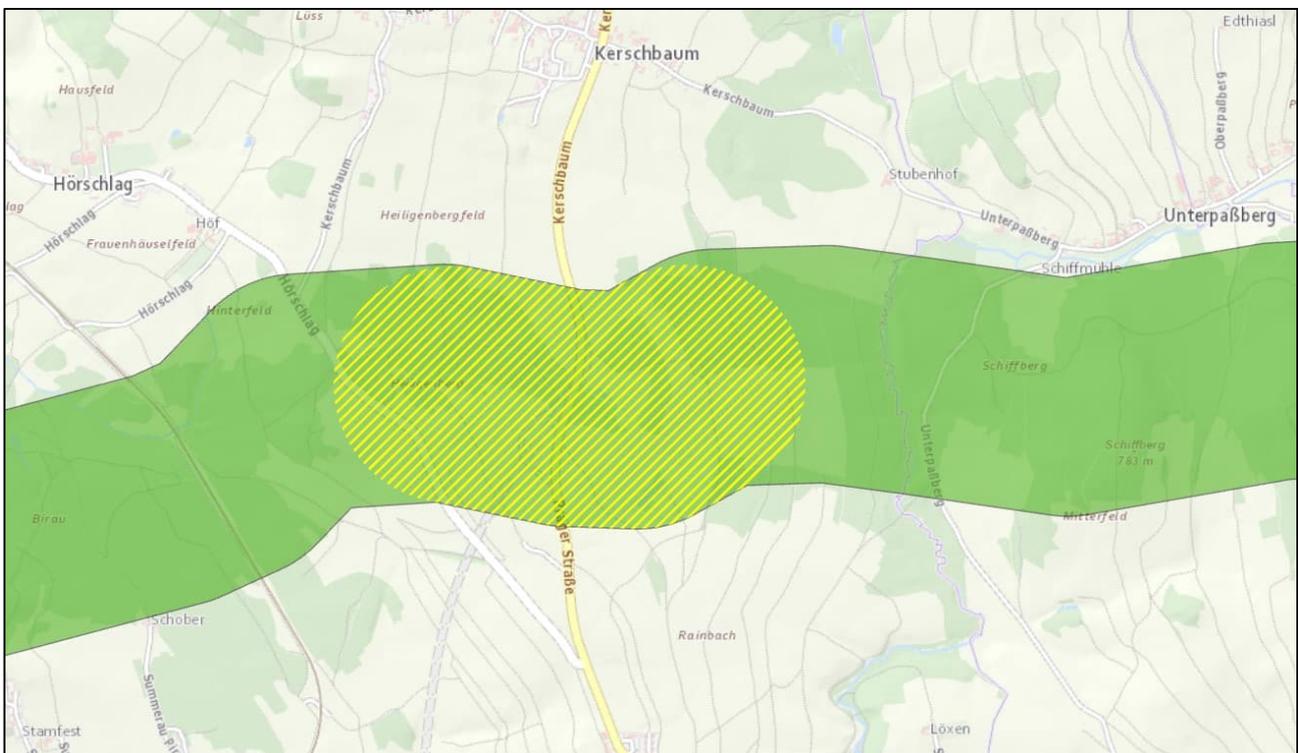


Abb. 6: Nach Süden verlegter und mit einer „Gelbzone“ belegter Wildtierkorridor zwischen Rainbach und Kerschbaum: Ausweisungsstand nach Fertigstellung der S10 Mühlviertler Schnellstraße

Innerhalb weniger Jahre kommt es in diesem für die grenzüberschreitende Lebensraumvernetzung so bedeutenden Abschnitt zu einer Degradierung der Funktionalität der Wildtierkorridore durch den Schnellstraßenbau. Wenn in Folge auch der Zugang zu den Querungshilfen durch eine Erhöhung der Störungsintensität in den angrenzenden Korridorabschnitten weiter erschwert wird, ist aufgrund von Summenwirkungen von einer Vollbarriere auszugehen.

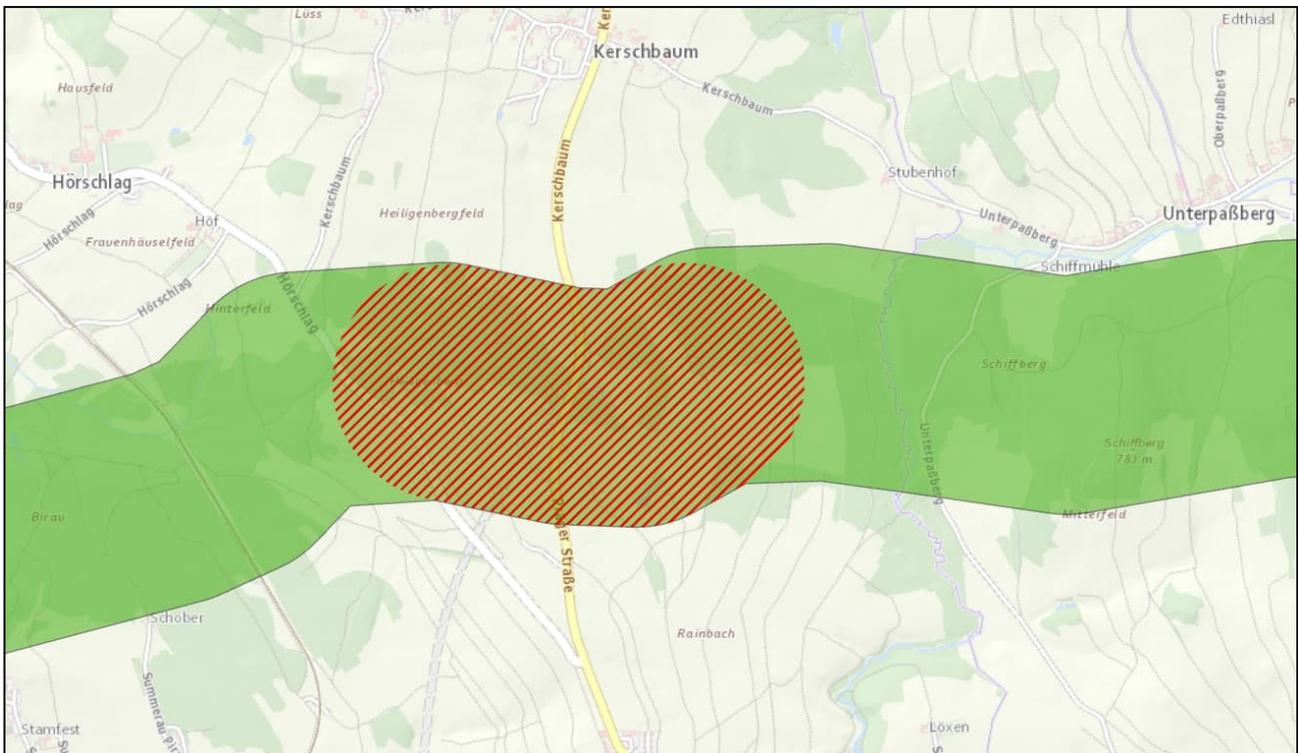


Abb. 7: Nach Süden verlegter und mit einer „Rotzone“ belegter Wildtierkorridor zwischen Rainbach und Kerschbaum: Ausweisungsstand nach Fertigstellung der S10 Mühlviertler Schnellstraße bei zusätzlicher Beeinträchtigung des Zugangs zur S10-Querungsstelle (zB. durch Windenergie- und/oder freistehende Photovoltaikanlagen)

Das überregionale Korridornetzwerk der Wildtierkorridorstudie (2012)² wurde im Oö. Windmasterplan 2017⁵ landesweit als Ausschlusszone festgelegt. Bei der ggst. Verordnung wurden zwar nur ausgewählte Korridore und nicht das gesamte Netzwerk einbezogen, konkret berücksichtigt wurden jedoch genau jene beiden Korridore zwischen Rainbach und Leopoldschlag! Warum diese nicht gänzlich in die Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost einbezogen wurden, ist angesichts ihrer übergeordneten (europäischen) Bedeutung fachlich nicht nachvollziehbar.

Die NGO Protect (2025)⁶ hat in ihrer *Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Windparks im Freiwald auf die Wildtierkorridore und die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzwerks* die naturschutzfachliche und -rechtliche Situation im Bereich der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost detailliert erhoben und ist zum Ergebnis gelangt, dass Windparks in diesem Gebiet die lebensbedrohliche Dezimierung der Ökosysteme, der Arten und der genetischen Diversität weiter forcieren und die letzten verbliebenen Wildtierkorridore und halbwegs intakten Lebensräume vernichten würden.

Daher sind die beiden Korridore aufgrund der übergeordneten Relevanz zur Sicherstellung der Lebensraumvernetzung jedenfalls uneingeschränkt als Teil der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost mit zu verordnen (s. Abb. 3 und 8).

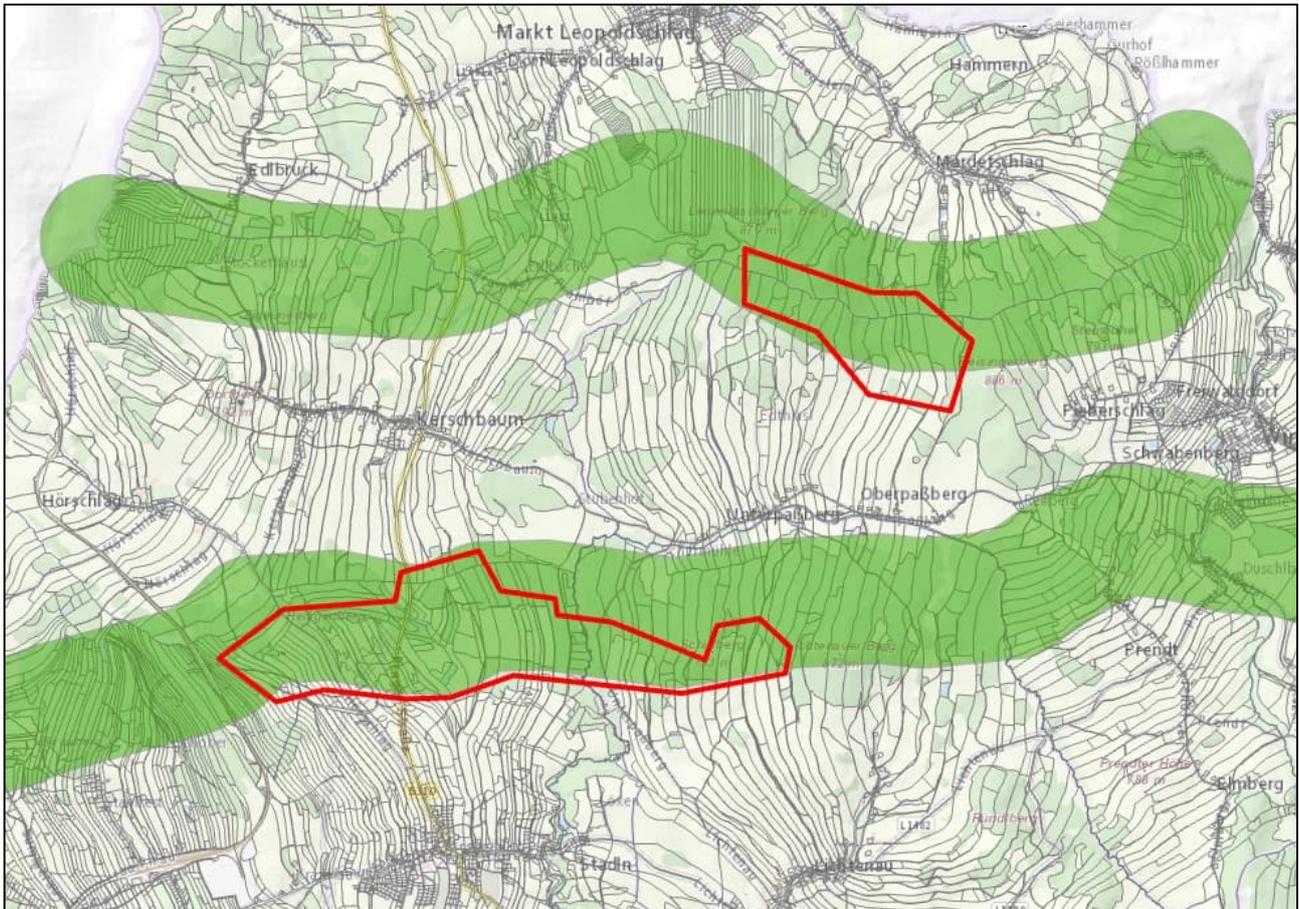


Abb. 8: Überregionale Wildtierkorridore zwischen Rainbach und Leopoldsdorf. Rot abgegrenzt sind jene Bereiche, die aktuell nicht in der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost enthalten und jedenfalls mit einzubeziehen sind.

Bereich Stifter Forst (Königswiesen, St. Georgen am Walde)

Die Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost erstreckt sich entlang der Landesgrenze zu Niederösterreich Richtung Süden hinein in den Landschaftsraum des Weinsbergerwaldes und endet abrupt und naturräumlich nicht argumentierbar im Norden der Gemeinde Königswiesen. Daher bleibt der auf oberösterreichischer Seite bedeutendste Teil dieses Großwaldgebiets, der Stifter Forst, ausgespart, obwohl es sich um eine Wildtierhabitat-Kernzone handelt und dieser Bereich ein wesentlicher Knotenpunkt für die überregionale Lebensraumvernetzung darstellt. Hier kommt es zu einer Bündelung von Korridoren, die in verschiedenen voneinander unabhängigen Studien zur Lebensraumvernetzung (Oö. Umweltschutzbehörde 2012², Umweltbundesamt 2022⁷, Leitner & Leissing 2020⁸) ermittelt wurden.

Nachweise regelmäßiger Luchsvorkommen und auch einer erfolgreichen Luchsreproduktion belegen die naturschutzfachlich außergewöhnliche Wertigkeit dieses Waldgebiets. Die Kombination von Wolfs-Nachweisen und die Ausweisung des Stifter Forsts als sog. „Siedlungsfernen Bereich in der Transitzone“ in der Oö. Wolfsmanagementverordnung unterstreichen dessen Bedeutung als Rückzugsraum für Wildtiere. Das Waldgebiet wird durch besondere Störungsarmut gekennzeichnet. Diese ist maßgeblich für die naturschutzfachliche und wildtierökologische Funktionalität und Wertigkeit des Naturraums.

Weiters weisen aktuelle Erhebungen (Steiner & Schmalzer 2024)⁹, die von BirdLife (2023)³ noch nicht berücksichtigt werden konnten, darauf hin, dass der Stifter Forst als Lebensraum für u.a. windkraft-sensible Waldvogelarten eine besondere Relevanz aufweist.

Naturschutzfachliche Aufmerksamkeit ist dem Stiftinger Forst nicht nur aufgrund der dort lebenden, teils streng geschützten Tierarten zu widmen, sondern auch wegen seiner strategisch günstigen Lage zwischen dem Freiwald und der Donauniederung, von wo aus naturräumliche Verbindungen zum Alpenraum bestehen. Dadurch wird nicht nur eine natürliche Wiederbesiedelung des Weinsbergerwaldes durch geschützte Arten wie den Luchs von Norden aus möglich, sondern auch die Möglichkeit des Austauschs der Böhmerwaldpopulation mit der Alpenpopulation grundsätzlich aufrechterhalten. Damit erlangt das Gebiet auch Bedeutung für das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000, dessen Kohärenz durch die EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen ist.

Fasst man alle aktuell verfügbaren naturschutzfachlichen Informationen und Daten objektiv zusammen, kann dem Stiftinger Forst der Status eines faktischen Vogelschutzgebiets und eines potentiellen FFH-Gebiets zugestanden werden. Im oberösterreichischen Teil des Frei- und Weinsbergerwaldes ist der Stiftinger Forst neben den unstrittig als Ausschlusszone ausgewiesenen höchstwertigen Waldgebieten im *IBA Freiwald* (Steiner 2025)¹⁰ in den Gemeinden Sandl, Weitersfelden und Liebenau, ein naturschutzfachlich höchstwertiger Teilraum der Region.

Neben dem Sachverhalt, dass der vorliegende Naturraum alle Voraussetzungen erfüllt, Teil des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 zu sein, sind allein die Nachweise geschützter Wildtiere, die als *geeignete und verhältnismäßige Instrumente und Datensätze* für Sensibilitätskarten im Sinne der EU-Richtlinie RED III zu verstehen sind, als Ausschlusskriterium tauglich. Dieses Waldgebiet stellt einen – ebenfalls mit Verweis auf die RED III – wesentlichen Beitrag zu einem kohärenten Natura-2000-Netz dar und ist dementsprechend zu berücksichtigen. Eine entsprechend notwendige und fachlich begründete Ausweitung der Ausschlusszone zeigt Abbildung 9.

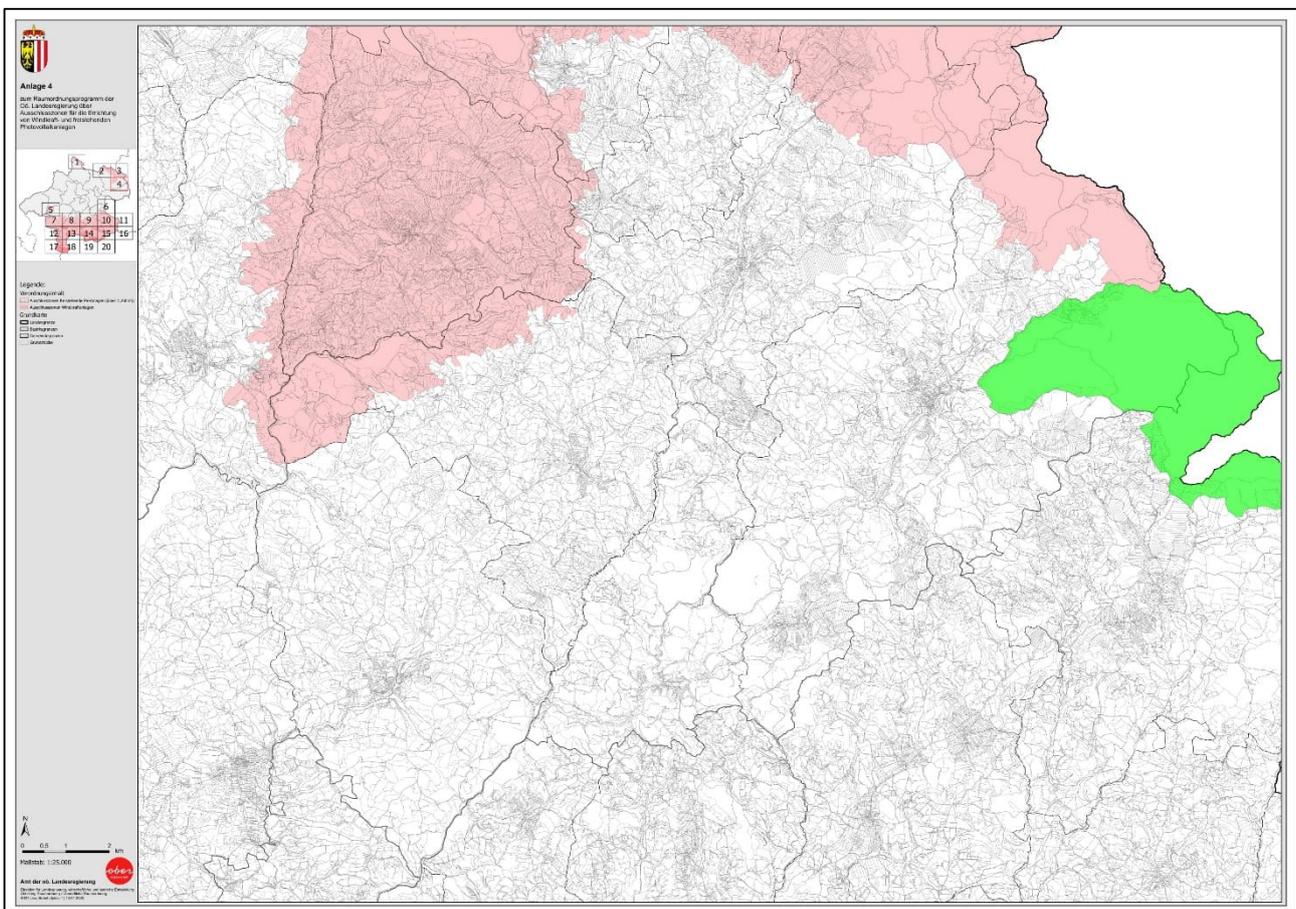


Abb. 9: Ergänzung Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost „Stiftinger Forst“ (grüne Fläche)

Ausschlusszone Oö. Alpen und Voralpen

Die Regionen in Oberösterreich, die vom Anwendungsbereich der Alpenkonvention erfasst sind, umfassen Teilräume unterschiedlicher natur- und landschaftsschutzfachlicher Qualitäten und schließen zu einem nicht unwesentlichen Anteil auch besiedelte Räume mit ein, wo eine Windenergienutzung aufgrund der Abstandsbestimmungen im Oö. EIWOG 2006 nicht möglich ist. Die verbleibenden Freiräume sind durchwegs von hoher bis sehr hoher Relevanz für den Arten- und Lebensraumschutz und oftmals auch als Schutzgebiete ausgewiesen. Überregional ist auch die Sicherung der Lebensraumvernetzung zwischen Alpenvorland und Alpenraum wesentlich, da Summenwirkungen infolge von Beeinträchtigungen in lediglich Teilbereichen die Funktionalität des gesamten Biotopverbundsystems bereits maßgeblich verschlechtern können.

Insgesamt deckt somit das Alpenkonventionsgebiet sehr gut jene Landschaftsräume im Süden Oberösterreichs ab, die als Freiräume zur Sicherung von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu erhalten sind.

Ausschlusszone Kobernaußerwald (Teilräume)

Der Kobernaußerwald nimmt aufgrund seiner Größe und seiner Lage am Südrand des Alpenvorlands eine naturschutzfachliche Sonderstellung ein, da er als Großwaldgebiet gleichermaßen als Wildtierhabitat und für die überregionale Lebensraumvernetzung wesentlich ist.

Mit den ausgewiesenen Ausschlusszonen wurde in Anbetracht bereits bestehender Windkraftanlagen der Versuch unternommen, wichtige Teilräume des Waldgebiets, die sich durch eine Häufung von standortrepräsentativen Waldtypen mit erhöhter Naturnähe auszeichnen und/oder die für die Aufrechterhaltung der Lebensraumvernetzung jedenfalls erforderlich sind, zu sichern. Diese Räume können und sollen naturschutzfachlich noch weiterentwickelt und aufgewertet werden, insbesondere wenn andere Teile des Kobernaußerwaldes für die Windenergieerzeugung genutzt werden, da ohne entsprechende Minderungsmaßnahmen maßgebliche Konflikte mit den Zielsetzungen der Vogelschutz-Richtlinie wahrscheinlich sind.

Da es im Kobernaußerwald gerade bei den windkraftrelevanten Tiergruppen der Vögel und der Fledermäuse noch Erhebungsdefizite gibt und somit von einer unzureichenden Datenlage auszugehen ist, kann aus der Abgrenzung der Ausschlusszone im ggst. Verordnungsentwurf nicht abgeleitet werden, dass in den übrigen Teilbereichen des Kobernaußerwalds keinerlei naturschutzfachlichen Konflikte, die in weiterer Folge vielleicht sogar eine Ausschlusszone begründen würden, vorliegen.

Repowering

In den Gemeindegebieten von Laussa und Windhaag bei Freistadt befinden sich Windkraftanlagen, die (künftig) innerhalb von Ausschlusszonen liegen werden. Sofern hier ein Repowering möglich sein soll, sind entsprechende Ausnahmebestimmungen in der Verordnung zu normieren, da zumindest bei Windenergieanlagen davon auszugehen ist, dass – aufgrund größerer Rotorendurchmesser von modernen Windkraftanlagen – entsprechende Flächenwidmungsplanänderungen vorzunehmen sind. Auch sind die Möglichkeiten des Repowerings dahingehend einzugrenzen, dass es zu keiner Erhöhung der Anzahl an Windkraftanlagen im Vergleich zum Ist-Bestand (bzw. zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme bei freistehenden Photovoltaikanlagen) kommt.

Zusammenfassung

So wie die Klimakrise eine Abkehr von der fossilen Energieerzeugung und eine Zuwendung zu einem (beschleunigten) Erneuerbaren-Ausbau notwendig macht, ist es in gleicher Weise unausweichlich, der rasant voranschreitenden Biodiversitätskrise mit geeigneten Maßnahmen und Strategien zum Schutz von Natur und Landschaft entschieden entgegenzutreten. Naturnahe störungsarme Freiräume wie große Waldgebiete, die als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt unentbehrlich sind und wichtige Ökosystemleistungen erbringen, wurden in den letzten Jahrhunderten erheblich dezimiert. Die noch vorhandenen Restbestände sind daher von zentraler ökologischer Bedeutung. Um diese langfristig sicherstellen zu können und um Fehlentwicklungen (Transformation von „Naturlandschaften“ in „Energiewaldlandschaften“) zu vermeiden, erweist sich ein integrativer Naturschutzansatz als untauglich. Schutz- und Nutzflächen sind räumlich zu trennen. Sowohl für den Naturschutz (Schaffung von Ausschlusszonen) als auch für technische Klimaschutzmaßnahmen (Schaffung von Beschleunigungszonen) muss es klar festgelegte Vorranggebiete geben.

Dieser Ansatz wird auch in der von der Generaldirektion für Energie der Europäischen Kommission (2024)¹¹ veröffentlichten Studie zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verfolgt und empfohlen. Demnach sind zur Ermittlung von Vorrangzonen (für den Erneuerbaren-Ausbau) solche Gebiete auszuwählen, die entweder bereits erschlossen wurden oder aus Umweltschutzsicht geringwertig sind (z.B. Parkplätze, Industriegebiete, landwirtschaftliche Intensivnutzungsflächen). Ausschlusszonen (des Erneuerbaren-Ausbaus) sind hingegen Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und sonstige naturschutzfachlich sensible Zonen. Darüber hinaus sind etwa Puffer-Bereiche um Natura-2000-Gebiete und hochwertiges Agrarland ebenso wie historische und kulturelle Stätten vom Erneuerbaren-Ausbau auszuschließen. Daraus ist das Erfordernis ableitbar, bei den Zonenausweisungen auch die landschaftliche Dimension einzuschließen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde befürwortet das Sachraumordnungsprogramm zur Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen ausdrücklich. Mit der Ausweisung von Ausschlusszonen und (in einem weiteren Schritt) von Beschleunigungszonen kann raumordnerische Klarheit geschaffen und Planungssicherheit gewährleistet werden. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Empfehlungen der Europäischen Kommission.

Die natur- und landschaftsschutzfachliche Sensibilität des Alpenraums in Oberösterreich wird mit der Ausschlusszone Oö. Alpen und Voralpen, die vom Geltungsbereich der Alpenkonvention abgebildet wird, berücksichtigt. Von der Ausschlusszone Kobernaußerwald sind wesentliche Teilbereiche des Großwaldgebiets erfasst, die aufgrund bisheriger naturschutzfachlicher Erkenntnisse eine Ausweisung jedenfalls rechtfertigen. Im Mühlviertel bilden die Ausschlusszonen Böhmerwald und Mühlviertel Nord-Ost das Herzstück des Naturschutzes in der Region. Sie sind gleichzeitig die letzten Gebiete, denen – neben dem Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerk – auch im europäischen Kontext noch eine übergeordnete Bedeutung zukommt. In Teilbereichen sind hier jedoch noch Ergänzungen und Lückenschlüsse notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Umweltschutzbehörde:

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t

-
- ¹ Land Oberösterreich (2022): OÖ Photovoltaik Strategie 2030: 47 S.
 - ² Oö. Umweltschutz (2012): Wildtierkorridore in Oberösterreich: 101 S.
 - ³ BirdLife (2023): Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023:63 S.
 - ⁴ Land Oberösterreich (2007): Raumeinheit Freiwald und Weinsberger Wald. Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich, Bd. 20: 95 S.
 - ⁵ Land Oberösterreich (2017): Richtlinie Oö. Windkraft-Masterplan 2017, Kriterienkatalog: 15 S.
 - ⁶ NGO Protect (2025): Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Windparks im Freiwald auf die Wildtierkorridore und die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzwerks: 17 S.
 - ⁷ Umweltbundesamt (2022): Lebensraumvernetzung Österreich 2022 (<https://lebensraumvernetzung.at/de/projects/38>)
 - ⁸ Leitner H. & D. Leissing (2020): Erstellung eines Wildkatzenkorridorplans im Wald- & Weinviertel in Österreich und den Kreisen Südböhmen und Südmähren in Tschechien: 55 S.
 - ⁹ Steiner H. & A. Schmalzer (2024): Ornithologische Erhebung Stiftinger Forst bei Königswiesen 2024: 42 S.
 - ¹⁰ Steiner H. (2025) Ornithologische Einschätzung der naturschutzfachlichen Wertigkeit des IBA Freiwald (OÖ.): 7 S.
 - ¹¹ Europäische Kommission (2024): Study on the designation of Renewable Acceleration Areas (RAAs) for onshore and offshore wind and solar photovoltaic energy. Final Report: 109 S.

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.